

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2020 - Tagesordnung	Seite 1
II. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am 27.02.2020	Seite 2
III. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung eines Kraftfahrzeuges	Seite 2
IV. Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung verkaufsoffene Sonntag	Seite 2
V. Öffentliche Ausschreibung VOL/A – Lieferung von Kopierpapier	Seite 3
VI. Öffentliche Abgabemahnung der Stadtkasse zum 15.02.2020	Seite 5
VII. Öffentliche Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung am 16.03.2020	Seite 6
VIII. Öffentliche Auslegung der Stimmliste der Jagdgenossen/Innen für die Versammlung	Seite 6
IX. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 03.03.2020	Seite 7

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 26.02.2020, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/21 an der
 1. Johann-Joachim-Becher-Schule, berufsbildenden Schule Speyer
 2. Grundschule Speyer –Woogbachschule-
 3. Grundschule Speyer –Siedlungsschule-
3. Zweckvereinbarung Adoptionsvermittlungsstelle;
Neufassung der Vereinbarung aufgrund des beabsichtigten Beitritts der der Stadt Neustadt / Weinstraße und veränderter Rechtsgrundlagen
4. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 auf der Grundlage der Empfehlungen der Trägerkonferenz vom 06.02.2020
5. Städt. Kindertagesstätte Regenbogen – Errichtung eines Kompensationsbaus
6. Verfahrensweise bei Unterschreitung des Personalschlüssels in städt. Kindertagesstätten - Notfallplan
Evaluation der Personalschlüsselunterschreitungen im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2019
7. KiTa-Zukunftsgesetz - aktueller Sachstand
8. Kindertagespflege in Speyer
Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Speyer und dem DKSB e.V.
Gewährung eines Zuschusses für übertragbare Aufgaben
9. Familienbildung - Zukunft von "K.E.K.S."
10. Verschiedenes

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

II. Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am Donnerstag, dem 27.02.2020, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der neuen Hydrieranlage der Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH
2. Erster Runder Tisch Nachhaltiges Speyer
3. Verschiedenes
 - 3.1. Info Abschaltung KKP2
 - 3.2. Informationen zu Baumfällungen am Deich
 - 3.3. Informationen zu Baumfällungen auf dem Friedhof
 - 3.4. Informationen zum Ortstermin Waldwege (8. Februar 2020)
 - 3.5. Informationen zur Feldrundfahrt (6. März 2020)

FB 2-250

III. Öffentliche Zustellung-Verfügungen zur Zwangsstillegung eines Kraftfahrzeuges

Der Firma Quirinus Projekt GmbH, letzter Firmensitz Tullastraße 1, 68161 Mannheim, wird hiermit die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-EB1974 untersagt. Es wird die Außerbetriebssetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Die der Verfügungen zugrunde liegenden Schreiben vom 19.02.2020 und 09.12.2019 können bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gelten hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

IV. Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer am 05.04.2020, 03.05.2020, 11.10.2020

Aufgrund des § 10 des Landesladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 22.11.2006 in der zur Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen der Stadt Speyer im räumlichen Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung dürfen an den Sonntagen 05.04.2020 anlässlich der Frühjahrsmesse, 03.05.2020 anlässlich des Stoffmarkts und 11.10.2020 anlässlich der Speyerer Weinprobe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 21.02.2020

Seite 2

Das räumliche Umfeld umfasst den engeren Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung (Kernzone Maximilianstraße, Zone A), d.h. den Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom-Umfeld bis zum Historischen Museum.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (GBBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und –dauer der am Sonntag Beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2319) in der z.Zt. gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 30.01.2020
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

V. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A; Bekanntmachung gem. § 12 VOL/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Lieferung von multifunktionalem Kopierpapier (DIN A4 und DIN A3) – Rahmenvertrag

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
-schriftlich
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 21.02.2020

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

- d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:
Die Stadt Speyer schreibt den gesamten Jahresbedarf an Kopierpapier für die Stadtverwaltung und die städt. Schulen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 aus. Der Bedarf beinhaltet Recyclingpapier weiß DIN A4 80g/m² ISO 80/CIE 85 ausgezeichnet mit dem Blauen Engel sowie Recyclingpapier hochweiß DIN A4 und DIN A3 80g/m² ISO 100/CIE 147 ausgezeichnet mit dem Blauen Engel. Die Lieferung erfolgt über die Laufzeit verteilt nach Abruf aus einem elektronischen Warenkorb.
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- g) Ausführungsbeginn und -ende: 01.04.2020 bis 31.03.2021
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter www.auftragsboerse.de unter folgendem Link:
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1703f3d4dea-44f0be111de90dbb&Category=InvitationToTender>
- Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur nach telefonischer Vorankündigung.
- Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- i) Angebotsfrist: Abgabe der Angebote bis 18.03.2020, 10:00 Uhr
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16.04.2020.
- j) Sicherheitsleistungen: Keine
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.
- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)
- n) Zuschlagskriterien: Preis 40 %
 Qualität 50 %
 Kundendienst/Lieferzeiten 10 %
- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 21.02.2020

- p) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
-Referat 45-
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

FB 1-110

VI. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG
(Steuer- und Gebühren-Mahnung)
§ 22 Abs. 2 LVwVG

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **15. Februar 2020** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	15.02.2020
Ortskirchensteuer	15.02.2020
Gewerbesteuervorauszahlung	15.02.2020
Hundesteuer	15.02.2020
Vergnügungssteuer	15.02.2020

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz	IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86 BIC: LUHSDE6AXXX
Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG	IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52 BIC: GENODE61SPE
Postbank Ludwigshafen	IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79 BIC: PBNKDEFF

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewordenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. *Rheude*
Kassenverwalterin



Stadt Speyer
110/Mü

FB 1-132

Amtsblatt 21.02.2020

VII. BEKANNTMACHUNG

Alle Grundstückseigentümer, die im Grundflächenverzeichnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft des Stadtkreises Speyer (Jagdkataster) eingetragen sind, werden zur

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG 2020

am Montag, dem 16.03.2020, 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtrates, Rathaus, Maximilianstr. 11-13, eingeladen.

Tagesordnung

1. Haushaltsrechnung 2019
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Wildschadenpauschale
4. Haushaltsplan 2020
5. Änderung des Pachtverhältnisses Jagdbogen IV
6. Jagdpachtverträge/Umsatzsteuer
7. Bericht des Leiters der Arbeitsgruppe Feldwegeausbau, Grabenreinigung und Heckenschnitt
8. Bericht des Kreisjagdmeisters
9. Verschiedenes

Speyer, den 13.02.2020
Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 1-130

VIII. Öffentliche Auslegung der Stimmliste der Jagdgenossen/Innen für die Jagdgenossenschaftsversammlung 2020 am 16.03.2020

Die Stimmliste der Jagdgenossen/Innen des Stadtkreises Speyer für die Jagdgenossenschaftsversammlung 2020 am 16.03.2020 liegt in der Zeit vom 02.03.2020 bis einschließlich 13.03.2020 für die stimmberechtigten Jagdgenossen/Innen (Grundstückseigentümer) zur Einsichtnahme aus.

Ort der Auslegung: Finanzen
-Sachgebiet 131 / Steuern-
Maximilianstr. 90
67346 Speyer
Zimmer 202

Zeit: Mo.-Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 15.30.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Speyer, den 12.02.2020
Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

FB 1-130

Amtsblatt 21.02.2020

IX. Energieberatung: Dämmung oberste Geschossdecke: Pflicht oder Kür?

Die oberste Geschossdecke von Wohngebäuden muss nach der Energieeinsparverordnung nachträglich gedämmt werden, wenn noch keine Dämmung vorliegt oder ein definierter Mindestwärmeschutz nicht eingehalten wird. Wahlweise kann auch die Dachschräge gedämmt sein.

Eine Sonderregelung gibt es für Ein- und Zweifamilienhäuser, in denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat. Hier gilt die Pflicht erst im Falle eines Eigentümerwechsels. Der neue Eigentümer hat hierfür nach dem Kauf zwei Jahre Zeit.

Aber auch ohne Verpflichtung ist eine Dämmung der obersten Geschossdecke eine relativ einfache und kostengünstige Maßnahme, die auch in Eigenleistung erbracht werden und viel Heizenergie einsparen kann: Bei ungenutzten Dachräumen reicht es, Dämmstoffbahnen oder -platten auf dem Dachraumboden auszulegen. Empfehlenswert ist es, die Platten oder Bahnen etwa 18 bis 24 Zentimeter dick und fugendicht zu verlegen, um einen guten Dämmeffekt zu erreichen. Bei Holzbalkendecken sollte aber geprüft werden, ob ein Feuchteschutz von unten in Form einer Dampfbremse notwendig ist. Dies kann der Fall sein, wenn unterseitig kein Putz oder keine intakte Folie vorhanden ist.

Für nachträgliche Dämmmaßnahmen können auch Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Bei allen Fragen rund um Dämmung, Feuchteschutz und Altbausanierung steht der Energieberater der Verbraucherzentrale zur Verfügung.

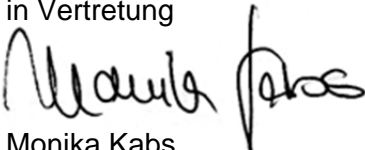
Der Energieberater hat **am Dienstag, den 03.03.20 von 16 – 20.30 Uhr** Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter 06232/14-0.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenlos)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 21.02.2020
in Vertretung



Monika Kabs
Bürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 21.02.2020

Seite 7

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
**Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse:**
www.speyer.de/sv_speyer/de/Rathaus/Verwaltung/Amtsblatt